

„Wir fördern, beraten und unterstützen auch Unternehmen“

Dr.in Andrea Schmon, Leiterin Landesstelle Wien, Sozialministeriumservice

Schönen Nachmittag allseits!

- Wie der Titel der Veranstaltung schon nahelegt, steht hier ein Thema im Zentrum – die Wirtschaft.
- Und diese ist für die Integration von Menschen mit Behinderung von entscheidender Bedeutung.
- Wir können Menschen noch so gut ausbilden und schulen, ohne Arbeitsplätze wird es keine Integration geben.
- Das ist dem Sozialministeriumservice bewusst.
- Und deshalb bieten wir der Wirtschaft Anreize, um Menschen mit Behinderung einzustellen bzw. in Beschäftigung zu halten.

Exkurs: Unterscheidung F-Bescheid/BP.

Die am meisten in Anspruch genommenen Förderungen seitens der DienstgeberInnen sind Lohnkostenzuschüsse für Menschen mit Behinderung (und zwar nach einer eventuellen Eingliederungsbeihilfe des AMS).

- wenn Personen eine Leistungsminderung aufweisen, als „Entgeltbeihilfe“ *).
- Als „Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe“ bei einer Gefährdung des Dienstverhältnisses in gleichem Umfang (für die Zeit der Gefährdung, maximal drei Jahre). Die Person muss in diesem Fall nicht begünstigter Behinderter sein.

Weiters unterstützen wir durch

- technische Arbeitshilfen
- technische Assistenz
- Zuschüsse zur Schaffung von Arbeitsplätzen
- Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz.

Auch zur Gründung einer selbständigen Existenz können wir beitragen und zu laufenden behinderungsbedingten Mehrkosten oder Umbauten bei EinzelunternehmerInnen.

Zum anderen fördern wir Projekte, die auf der einen Seite Personen dabei unterstützen, reif oder fit für den Arbeitsmarkt zu werden und bleiben, auf der anderen Seite DienstgeberInnen bei der Eingliederung von Menschen mit Behinderungen unterstützen.

NEBA Maßnahmen:

- Jugendcoaching
- Produktionsschulen
- Arbeitsassistenz
- Jobcoaching
- Berufsausbildungsassistenz

Fit2Work – Betriebsberatung, Personenberatung

DienstgeberInnen ersparen sich auch

- die Ausgleichstaxe in der Höhe von 251,-- (352,--/ab 100 DN, 374,--/ab 400 DN) pro Monat, in dem sie eineN begünstigteN BehinderteN beschäftigen und
- die Kommunalsteuer/U-Bahnsteuer (3% der Bemessungsgrundlage),
- den DienstgeberInnen-Beitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (4,5% der Bemessungsgrundlage) und
- den auf begünstigt behinderte MitarbeiterInnen entfallenden Teile der Lohn- und Gehaltssumme des kammerumlagenpflichtigen Betriebes – sind nach Bundesland verschieden (0,40 % inklusive Bundesanteil von 0,15 % der Bemessungsgrundlage).

Gesamt entfallen 7,75 % der Bemessungsgrundlage.

Beispiel – was erspart sich ein Betrieb bei Beschäftigung einer beg. Person bei einem Monatslohn von € 1.600,--

Ein Betrieb bis 99 DienstnehmerInnen:

Ausgleichstaxe	251,00
7,9 % Abgabenersparnis	134,40
Entgeltbeihilfe für 40 % Leistungseinschränkung (40 % wären 920,00, aber max. 700,00)	700,00
<hr/>	
Ersparnis monatlich	1.085,40
Ersparnis jährlich	13.024,80

Kündigungsschutz – § 8 BEinstG

Gleichstellung/Diskriminierungsschutz/Barrierefreiheit – § 7 BEinstG

*) Voraussetzungen EBH:

- ein unbefristetes DV.
- Die Person ist begünstigteR BehinderteR.
- Höhe: bis zu 50 % der Bruttolohnkosten ohne Zuschläge plus bis zu 50 % Lohnnebenkosten. Im ersten Jahr können bis zu 80 % dieser Berechnungsgrundlage gewährt werden. Die maximale Höhe beträgt € 700,-- pro Monat.